

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 17.05.2017 ¹

zur Vergabe eines Lehrpreises und eines Forschungspreises

vom 17. Dezember 2025

Nichtamtliche Lesefassung zu Nr. 01/2026

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GB. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 17.05.2017 die folgende Satzung zur Vergabe eines Lehrpreises und eines Forschungspreises der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen.

§ 1 Zweck

(1) Um herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre zu würdigen, die besondere Bedeutung der Hochschullehre sichtbar zu machen, überdurchschnittliches Engagement auszuzeichnen sowie einen Anreiz für die Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für eine stetige Weiterentwicklung ihrer Lehre zu schaffen, vergibt die Hochschule alle zwei Jahre einen Lehrpreis nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Um innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu würdigen, die Bedeutung des Engagements in der Forschung hervorzuheben sowie einen Anreiz für die Forschenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Beschäftigung mit bislang wenig geförderten Forschungsbereichen zu schaffen, vergibt die Hochschule alle zwei Jahre einen Forschungspreis nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung

(1) Der Lehrpreis und der Forschungspreis werden als Geldpreis im jährlichen Wechsel durch das Rektorat ausgelobt. Das Rektorat legt die Höhe des Preisgeldes fest und gibt diese im Rahmen der Ausschreibung bekannt.

(2) Für die Auszeichnung mit dem Lehrpreis und mit dem Forschungspreis können Einzelpersonen oder Teams aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der Privatdozentinnen und Privatdozenten, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Lehrbeauftragten vorgeschlagen werden. Die Preise werden in der Regel an Personen aus dem festgelegten Personenkreis verliehen und können maximal einmal geteilt werden. Die Verleihung des Forschungspreises kann nur an promovierte Personen erfolgen.

¹ Die nachstehend aufgeführte Satzung ist in diese Fassung eingearbeitet: 1. Änderungssatzung zur Vergabe eines Lehrpreises und eines Forschungsförderpreises der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 17.12.2025 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 01/2026), in Kraft getreten am 10.02.2026

(3) Die Verleihung der Preise soll im Rahmen der jährlich stattfindenden Eröffnung des akademischen Jahres oder einer anderen geeigneten hochschulöffentlichen Veranstaltung stattfinden. Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird der Preisträgerin oder dem Preisträger eine Urkunde ausgehändigt.

(4) Das Rektorat kann bestimmen, dass der Lehrpreis bzw. der Forschungspreis für einen Preisverleihungstermin lediglich für einen thematischen Bereich bzw. einige Bereiche oder für eine Fächergruppe oder für Angehörige einer bestimmten Personengruppe gem. Abs. 2 ausgelobt wird.

(5) Der Senat entscheidet über die Verleihung des Lehrpreises bzw. Forschungspreises auf Basis der vom Auswahlausschuss gem. § 3 Abs. 2 erarbeiteten Beschlussempfehlung.

(6) Das Preisgeld darf von der Preisträgerin oder dem Preisträger nur mit Zweckbindung für Lehre, Forschung und Entwicklung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verausgabt werden; dies ist gegenüber dem Rektorat nachzuweisen.

§ 3 Auswahlausschuss

(1) Als Auswahlausschuss zuständig ist a) für den Lehrpreis die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung, b) für den Forschungspreis der Forschungsausschuss.

(2) Der Auswahlausschuss erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises bzw. des Forschungspreises, die er dem Senat unterbreitet.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Alle Mitglieder der Hochschule können Personen gemäß § 2 Abs. 2 für den Lehrpreis bzw. Forschungspreis vorschlagen. Auch Bewerbungen aus eigener Initiative sind möglich.

(2) Sowohl der Lehr- als auch der Forschungspreis kann hälftig geteilt werden. Beim Forschungspreis sollen auch Projekte gewürdigt werden, die keine Forschungsförderung erhalten haben.

(3) Forschungsprojekte, die für den Forschungspreis vorgesehen sind, müssen nicht abgeschlossen sein, aber bereits erste substantielle Ergebnisse vorweisen können.

(4) Als Auswahlkriterien für Vorschläge zum Lehrpreis gelten besondere Leistungen in den im Folgenden genannten Bereichen (die Liste ist nicht abschließend, und nicht alle Kriterien müssen erfüllt sein):

- Hochschuldidaktik, z.B.
 - Gezielter Einsatz von (neuen) Lehr-, Lern- und Prüfungsformen
 - Anspruchsvolle Lehre mit hohem Lernzuwachs und erkennbarer Relevanz des vermittelten Wissens
 - Verzahnung von Theorie und Praxis
- Entwicklung von Lehr-Lern-Konzepten, z.B.
 - E-Learning
 - Forschendes Lernen
- Internationalisierung, z.B.

- Fremdsprachige oder bilinguale Lehrveranstaltungen
- Internationale und interkulturelle Perspektiven in der Lehre
- Interdisziplinarität und Kooperation, z.B.
 - Teamteaching
 - Interdisziplinäre Studienelemente
- Betreuung und Begleitung von Studierenden, z.B.
 - Gelungene Feedbackkultur
 - Einbezug der Studierenden in die Planung der Lehrveranstaltung
- Förderung von Schlüsselqualifikationen, z.B.
 - Lehren und Lernen in gesellschaftlicher Verantwortung
 - Impulse für eigenständige Kompetenzentwicklung
- Regelmäßige Lehrevaluation, z.B.
 - Weiterentwicklung des Lehrangebots auf der Grundlage von Evaluationen

(5) Bei Vorschlägen für den Forschungspreis sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden (die Liste ist nicht abschließend, und nicht alle Kriterien müssen erfüllt sein):

- Innovationsgrad des Forschungs- und/oder Entwicklungsprojektes hinsichtlich der Forschungsfragen, der gewählten Forschungsmethodik und/oder des Entwicklungs- und Transferkonzepts
- Behandlung gesellschaftlich besonders relevanter oder prekärer Themen und/oder Forschung in besonderer gesellschaftlicher Verantwortung
- Aufgreifen von Nischenthematiken
- Besonderes individuelles Engagement der/des Forschenden
- Gelungene Einbindung von Studierenden in das Forschungsprojekt (im Sinne forschenden Lernens)
- Besondere Formen öffentlicher Wissenschaft und der Einbindung der Öffentlichkeit bzw. gesellschaftlicher Gruppen außerhalb der Hochschule in das Forschungsprojekt
- Gelungener Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxisfeldern zu beiderseitigem Nutzen
- Internationale Ausrichtung des Forschungsprojektes (bi- oder multilateral)

(6) Vorschläge sind schriftlich formlos über die Dekanate beim Rektorat einzureichen. Einem Vorschlag ist eine ausführliche Begründung von maximal drei Seiten beizufügen. Die Einreichung von Vorschlägen für den Lehrpreis erfolgt bei der / dem für Lehre zuständigen Prorektorin / Prorektor, die Einreichung von Vorschlägen für den Forschungspreis bei der / dem für Forschung zuständigen Prorektorin / Prorektor.

(7) Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Forschungspreis wird erstmals im Jahr 2017 vergeben, der Lehrpreis erstmals im Jahr 2018.

Heidelberg, 17.05.2017

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke (Rektor)